

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen DGA, Dorfgemeinschaft Alswede e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lübbecke einzutragen. Sitz des Vereins ist Alswede

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfpflege sowie Wahrung und Weiterentwicklung der dörflichen Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung eines Naturschutzgebietes, die Landschaftspflege, Anlegen eines Biotops, Förderung des Umweltschutzes, Baumbepflanzungen, Dorfchronik von Alswede, Dorfverschönerungen, Otto Hahn Gedenktafel, Rundwanderweg um Alswede, Dorfplatz, Dorfgemeinschaftshaus und Erhalt der Plattdeutschen Sprache.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Dorfgemeinschaft Alswede ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern :

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB;

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen.

## § 6 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Dorfes Alswede zu verwenden hat.

## § 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.